

Nr 26 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

### Vorlage der Landesregierung

**Gesetz vom ....., mit dem die Salzburger Landarbeitsordnung 1995, das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz, das Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000, das Salzburger Tierzuchtgesetz 2009, das Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014 und die Salzburger Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 geändert werden**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Die Salzburger Landarbeitsordnung 1995, LGBl Nr 7/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr ...../2018, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 34 betreffende Zeile:*

„§ 34 Kündigung“

2. *Im § 26 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

2.1. *Abs 1 lautet:*

„(1) Ist ein Dienstnehmer nach Antritt des Dienstverhältnisses durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt bis zur Dauer von sechs Wochen. Der Anspruch auf das Entgelt beträgt, wenn das Dienstverhältnis ein Jahr gedauert hat, jedenfalls acht Wochen; er erhöht sich auf die Dauer von zehn Wochen, wenn es 15 Jahre, und auf zwölf Wochen, wenn es 25 Jahre ununterbrochen gedauert hat. Durch je weitere vier Wochen behält der Dienstnehmer den Anspruch auf das halbe Entgelt.“

2.2. *Abs 4 lautet:*

„(4) Bei wiederholter Dienstverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall) innerhalb eines Arbeitsjahres besteht ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nur insoweit, als die Dauer des Anspruches gemäß Abs 1 noch nicht erschöpft ist.“

3. *§ 29 lautet:*

#### **„Beendigung des Dienstverhältnisses**

##### **§ 29**

Wird der Dienstnehmer während einer Dienstverhinderung gemäß § 26 gekündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig entlassen oder trifft den Dienstgeber ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Dienstnehmers, so bleibt der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts für die nach diesem Gesetz vorgesehene Dauer bestehen, wenngleich das Dienstverhältnis früher endet. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung bleibt auch bestehen, wenn das Dienstverhältnis während einer Dienstverhinderung gemäß § 26 oder im Hinblick auf eine Dienstverhinderung gemäß § 26 einvernehmlich beendet wird.“

4. *§ 34 lautet:*

#### **„Kündigung**

##### **§ 34**

(1) Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so kann es durch Kündigung nach folgenden Bestimmungen gelöst werden.

(2) Mangels einer für den Dienstnehmer günstigeren Vereinbarung kann der Dienstgeber das Dienstverhältnis mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres durch vorgängige Kündigung lösen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen und erhöht sich nach dem vollendeten zweiten Dienstjahr auf zwei Monate, nach dem vollendeten fünften Dienstjahr auf drei, nach dem vollendeten 15. Dienstjahr auf vier und

nach dem vollendeten 25. Dienstjahr auf fünf Monate. Durch Kollektivvertrag können für Branchen, in denen Saisonbetriebe im Sinn des § 178 Abs 6 überwiegen, abweichende Regelungen festgelegt werden.

(3) Die Kündigungsfrist kann durch Vereinbarung nicht unter die im Abs 2 bestimmte Dauer herabgesetzt werden; jedoch kann vereinbart werden, dass die Kündigungsfrist am 15. oder am Letzten des Kalendermonats endet.

(4) Mangels einer für ihn günstigeren Vereinbarung kann der Dienstnehmer das Dienstverhältnis mit dem letzten Tag eines Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist lösen. Diese Kündigungsfrist kann durch Vereinbarung bis zu einem halben Jahr ausgedehnt werden; doch darf die vom Dienstgeber einzuhaltende Frist nicht kürzer sein als die mit dem Dienstnehmer vereinbarte Kündigungsfrist. Durch Kollektivvertrag können für Branchen, in denen Saisonbetriebe im Sinn des § 178 Abs 6 überwiegen, abweichende Regelungen festgelegt werden.

(5) Ist das Dienstverhältnis nur für die Zeit eines vorübergehenden Bedarfes vereinbart, so kann es während des ersten Monats von beiden Teilen jederzeit unter Einhaltung einer einwöchigen Kündigungsfrist gelöst werden.“

5. Im § 315 wird in der Z 28 der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und wird nach der Z 28 angefügt:

„29. Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, ABl Nr L 132 vom 21. Mai 2016.“

6. Im § 324 wird angefügt:

„(7) Die §§ 26 Abs 1 und 4, 29 und 315 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2018 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

(8) § 26 Abs 1 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2018 ist auf Dienstverhinderungen anzuwenden, die in nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnenen Arbeitsjahren eingetreten sind und für zu diesem Zeitpunkt laufende Dienstverhinderungen ab Beginn dieses Arbeitsjahres.

(9) § 29 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2018 ist auf einvernehmliche Beendigungen des Dienstverhältnisses während einer Dienstverhinderung gemäß § 26 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2018 oder im Hinblick auf eine Dienstverhinderung gemäß § 26 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2018 anzuwenden, die eine Auflösung des Dienstverhältnisses nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirken.

(10) § 34 samt Eintrag im Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2018 tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft und ist auf Beendigungen des Dienstverhältnisses anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 ausgesprochen werden.“

## Artikel II

Das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz, LGBl Nr 35/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr ...../2018, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs 2 wird in der Z 5 der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und nach der Z 5 angefügt:

„6. Personen, die Forscher bzw Forscherinnen, Studenten bzw Studentinnen oder Praktikanten bzw Praktikantinnen im Sinn der Richtlinie (EU) 2016/801 sind.“

2. Im § 28 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Vor der Z 1 wird eingefügt: „Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:“

2.2. In der Z 8 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und wird nach der Z 8 angefügt:

„9. Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, ABl Nr L 132 vom 21. Mai 2016.“

3. *Im § 29 wird angefügt:*

„(4) Die §§ 1 Abs 2 und 28 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2018 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.“

### **Artikel III**

Das Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000, LGBl Nr 2, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr ...../2018, wird geändert wie folgt:

1. *§ 46b lautet:*

#### **„Umsetzungshinweis**

#### **§ 46b**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABi Nr L 158 vom 30. April 2004, berichtigt durch ABi Nr L 229 vom 29. Juni 2004 und ABi Nr L 204 vom 4. August 2007;
2. Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, ABi Nr L 132 vom 21. Mai 2016.“

2. *Im § 48 wird angefügt:*

„(10) § 46b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2018 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.“

### **Artikel IV**

Das Salzburger Tierzuchtgesetz 2009, LGBl Nr 38, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr ...../2018, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 35 Abs 5 wird in der Z 11 der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und wird nach der Z 11 angefügt:*

- „12. Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, ABi Nr L 132 vom 21. Mai 2016.“

2. *Im § 36 wird angefügt:*

„(8) § 35 Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2018 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.“

### **Artikel V**

Das Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014, LGBl Nr 102/2013, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr ...../2018, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 28 wird in der Z 7 der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und wird nach der Z 7 angefügt:*

- „8. Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, ABi Nr L 132 vom 21. Mai 2016.“

*2. Im § 29 wird angefügt:*

„(11) § 28 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2018 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.“

**Artikel VI**

Die Salzburger Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl Nr 69, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 35/2017, wird geändert wie folgt:

*1. Im § 30b wird angefügt:*

„(11) § 31 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2018 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.“

*2. Im § 31 wird in der Z 9 der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und wird nach der Z 9 angefügt:*

„10. Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, ABl Nr L 132 vom 21. Mai 2016.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Das gegenständliche Gesetzesvorhaben dient in erster Linie dazu, in der Salzburger Landarbeitsordnung 1995 – LArbO 1995, LGBl Nr 7/1996, die mit dem Gesetz BGBl I Nr 153/2017 kundgemachten grundsatzgesetzlichen Bestimmungen auszuführen. Dieses Bundesgesetz nimmt zu Zwecken der Angleichung der Rechte von Angestellten und Arbeiterinnen bzw Arbeitern Änderungen ua im Angestelltengesetz, BGBl Nr 292/1921, Entgeltfortzahlungsgesetz – EFZG, BGBl Nr 399/1974, und Landarbeitsgesetz 1984 – LAG, BGBl Nr 287, vor. So erfolgt insbesondere eine Angleichung der Regelungen über die Entgeltfortzahlung bei Angestellten im Fall von Krankheit oder Unglücksfall an die Systematik der Entgeltfortzahlung bei Arbeiterinnen und Arbeitern nach dem EFZG sowie eine Übernahme der bislang nur für Angestellte geltenden Kündigungsbestimmung in das Recht der Arbeiterinnen und Arbeiter. Diese Vorgaben finden als Grundsatzbestimmungen auch Eingang in das LAG. Dem Landesgesetzgeber obliegt die Erlassung entsprechender Ausführungsbestimmungen.

Daneben soll die Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, AB I Nr L 132 vom 21. Mai 2016, umgesetzt werden. Dazu sind neben der Ergänzung der Umsetzungshinweise in der LArbO 1995, dem Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000 – LAK-G, LGBl Nr 2, dem Salzburger Tierzuchtgesetz 2009 – S.TZG, LGBl Nr 38, dem Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014 – S.PMG 2014, LGBl Nr 102/2013, und der Salzburger Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 – LFBAO 1991, LGBl Nr 69, auch inhaltliche Anpassungen im Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz – BQ-AnerG, LGBl Nr 35/2017, erforderlich.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 12 Abs 1 Z 6 B-VG („Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt“), Art 12 Abs 1 Z 4 B-VG („Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge“), Art 15 Abs 1 B-VG.

### 3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Dem Gesetzesvorhaben stehen keine unionsrechtlichen Vorgaben entgegen, vielmehr dient es ua der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/801.

### 4. Kosten:

Es sind keine Mehrkosten für die Gebietskörperschaften zu erwarten.

### 5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, die Landarbeiterkammer für Salzburg und die für das Landwirtschaftswesen zuständige Abteilung (4) des Amtes der Landesregierung Anregungen hinsichtlich der Übergangsbestimmungen eingebracht, die im Entwurf Berücksichtigung finden.

### 6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

#### Zu Artikel I (Salzburger Landarbeitsordnung 1995):

##### Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Anpassung im Inhaltsverzeichnis ist auf Grund der Änderungen im § 34 erforderlich.

##### Zu Z 2 (§ 26 Abs 1 und 4):

§ 26 Abs 1 und 4 führt § 21 Abs 1 und 4 LAG aus.

Der vorgeschlagene Abs 1 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen Abs 1. Im Unterschied zur geltenden Rechtslage wird aber festgelegt, dass der Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zur Dauer von acht Wochen bereits nach einjähriger Dauer des Dienstverhältnisses entsteht (bisher entstand der höhere Fortzahlungsanspruch erst nach fünfjähriger Dauer des Dienstverhältnisses).

Der geltende Abs 4 soll an die schon bisher für Arbeiterinnen und Arbeiter bestehende Regelung des § 2 Abs 4 EFZG angepasst werden und um die „Wiedererkrankungsregelung“ bereinigt werden. Auf diese Weise soll klargestellt werden, dass bei wiederholter Dienstverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall) innerhalb eines Arbeitsjahres ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nur insoweit besteht, als der Entgeltfortzahlungsanspruch gemäß Abs 1 noch nicht erschöpft ist. Es erfolgt somit bei wiederholten Krankenständen eine Zusammenrechnung der Anspruchszeiten. Ab Beginn des neuen Arbeitsjahres gebührt der Anspruch wieder in vollem Umfang.

**Zu Z 3 (§ 29):**

§ 29 führt § 24 LAG aus. Es soll normiert werden, dass der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nicht nur in jenen Fällen bestehen bleibt, in denen die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer während einer Dienstverhinderung gemäß § 26 gekündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig entlassen wird oder die Dienstgeberin bzw den Dienstgeber ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers trifft, sondern auch dann, wenn das Dienstverhältnis während der Dienstverhinderung oder im Hinblick auf diese einvernehmlich beendet wird.

**Zu Z 4 (§ 34):**

§ 34 führt § 28 LAG aus, der zum Zweck der Gleichstellung aller Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer analog zu § 20 Angestelltengesetz gestaltete Kündigungsbestimmungen enthält. Durch Dienstvertrag oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung kann die vorgeschlagene Bestimmung zum Vorteil der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer abgeändert werden. Die Kündigungsbestimmungen sind auf Beendigungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 erklärt werden.

**Zu Z 5 (§ 315):**

Art 22 der Richtlinie (EU) 2016/801 normiert eine Gleichbehandlungspflicht von Drittstaatsangehörigen, die sich entsprechend den Richtlinienbestimmungen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, im Rahmen von Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben oder zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit in der Union aufhalten, mit Inländerinnen und Inländern. Dieser Gleichbehandlungspflicht wird mit der bestehenden LArbO 1995 bereits entsprochen, da keine nach der Staatsangehörigkeit differenzierende Regelung enthalten ist. Nur der Umsetzungshinweis bedarf einer Ergänzung.

**Zu Z 6 (§ 324 Abs 7 bis 10):**

§ 324 Abs 7 bis 10 regelt das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Bestimmungen. Er führt § 285 Abs 68 LAG aus.

Der im Grundsatzgesetz vorgeschriebene frühestmögliche Geltungsbeginn der Ausführungsbestimmungen („nach dem 30. Juni 2018“) will sicherstellen, dass auch im Fall einer sehr raschen Umsetzung durch die Ausführungsgesetzgebung der Geltungsbeginn der Bestimmungen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich nicht vor jenem der bundesrechtlichen Bestimmungen (Angestelltengesetz, EFZG etc) liegt. Eine Aufnahme dieser Anordnung in die LArbO 1995 kann aber unterbleiben, da die Ausführungsbestimmungen ohnehin erst nach diesem Zeitpunkt in Kraft treten werden.

Wesentlich ist, dass die vorgeschlagene Angleichung der Kündigungsfristen an jene nach dem Angestelltengesetz erst mit 1. Jänner 2021 in Kraft treten soll (Abs 10). Diese Legisvakanz ermöglicht Branchen, bei denen derzeit Saisonbetriebe überwiegen, sich auf die verlängerten Kündigungsfristen einzustellen.

**Zu Artikel II (Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz):**

Art 22 der Richtlinie (EU) 2016/801 erfordert die Gleichbehandlung von bestimmten begünstigten Drittstaatsangehörigen mit Inländerinnen und Inländern in von der Richtlinie festgelegten Bereichen, so auch in Bezug auf die Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen beruflichen Befähigungsnachweisen. Um diesen Vorgaben im Zuständigkeitsbereich des Landesgesetzgebers zu entsprechen, soll eine Anpassung des BQ-AnerG erfolgen.

Durch die Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereiches des BQ-AnerG (§ 1 Abs 2 Z 6 neu) wird sichergestellt, dass den von der Richtlinie begünstigten und dem Landesrecht unterliegenden Personengruppen die gleichen Möglichkeiten eingeräumt werden wie Inländerinnen und Inländern. Bedeutung hat die Anerkennung von Qualifikationen dieser Personengruppen im Landesrecht insbesondere im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, und hier vor allem im Tierzucht- und im Pflanzenschutzmittelwesen. Als begünstigte Personen in diesem Bereich kommen Forscherinnen und Forscher (Art 22 Abs 1 der Richtlinie), Studentinnen und Studenten (Art 22 Abs 3 der Richtlinie) sowie Praktikantinnen und Praktikanten (Art 22 Abs 3 und 4 der Richtlinie) in Betracht.

So können im Anwendungsbereich des S.TZG die von der Richtlinie begünstigten Forscherinnen und Forscher zB Angestellte von wissenschaftlichen Einrichtungen sein, die sich mit Tierzucht befassen. Begünstigte Studentinnen und Studenten sowie Praktikantinnen und Praktikanten können Personen sein, die an der Besamungsstation in Kleßheim ein Praktikum absolvieren. Im Pflanzenschutzmittelbereich lassen sich ebenfalls Beispiele finden: So benötigen auch die begünstigten Forscherinnen und Forscher eine Ausbildungsbescheinigung gemäß § 6 S.PMG 2014, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit mit für berufliche Verwenderinnen und Verwender zugelassenen Pflanzenschutzmitteln arbeiten. Dasselbe gilt für Studentinnen und Studenten sowie Praktikantinnen und Praktikanten, die in wissenschaftlichen Ein-

richtungen oder auch in landwirtschaftlichen Betrieben, die Pflanzenschutzmittel verwenden, ein Praktikum absolvieren können.

Die Geltung dieser Anerkennungsbestimmungen für den Bereich des S.TZG und des S.PMG 2014 wird durch Verweis dieser Gesetze auf das BQ-AnerG sichergestellt.

**Zu den Artikel III bis VI (Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000, Salzburger Tierzuchtgesetz 2009, Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014, Salzburger Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991):**

Der Gleichbehandlungspflicht von Drittstaatsangehörigen mit Inländerinnen und Inländern nach Art 22 der Richtlinie (EU) 2016/801 wird mit dem bestehenden LAK-G bereits entsprochen, da keine nach der Staatsangehörigkeit differenzierende Regelung enthalten ist. Aus diesem Grund ist nur der Umsetzungshinweis zu ergänzen. Dasselbe gilt für die LFBAO 1991.

Im S.TZG und im S.PMG 2014 wird ebenfalls der Umsetzungshinweis aktualisiert. Im Zusammenwirken mit dem vorgeschlagenen § 1 Abs 2 Z 6 BQ-AnerG wird auch in diesen Bereichen den Anforderungen der Richtlinie Rechnung getragen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

#### Artikel I

#### Salzburger Landarbeitsordnung 1995

#### Anspruch auf Entgeltfortzahlung

#### Anspruch auf Entgeltfortzahlung

##### § 26

##### § 26

(1) Ist ein Dienstnehmer nach Antritt des Dienstes durch Krankheit (Unglücksfall) an der Leistung seiner Arbeit verhindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt bis zur Dauer von sechs Wochen. Der Anspruch auf das Entgelt verlängert sich auf die Dauer von acht Wochen, wenn das Dienstverhältnis fünf Jahre, von zehn Wochen, wenn es 15 Jahre, und von zwölf Wochen, wenn es 25 Jahre ununterbrochen gedauert hat. Durch jeweils weitere vier Wochen behält der Dienstnehmer den Anspruch auf das halbe Entgelt.

(1) Ist ein Dienstnehmer nach Antritt des Dienstverhältnisses durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt bis zur Dauer von sechs Wochen. Der Anspruch auf das Entgelt beträgt, wenn das Dienstverhältnis ein Jahr gedauert hat, jedenfalls acht Wochen; er erhöht sich auf die Dauer von zehn Wochen, wenn es 15 Jahre, und auf zwölf Wochen, wenn es 25 Jahre ununterbrochen gedauert hat. Durch je weitere vier Wochen behält der Dienstnehmer den Anspruch auf das halbe Entgelt.

(2) und (3) ...

(2) und (3) ...

(4) Wenn innerhalb eines halben Jahres nach Wiederaufnahme der Arbeit neuerlich eine Dienstverhinderung wegen Krankheit (Unglücksfall) eintritt, ist zunächst ein allfälliger Restanspruch nach Abs 1 zu verbrauchen. Soweit die Gesamtdauer der Dienstverhinderungen die Anspruchsdauer nach Abs 1 übersteigt, gebühren noch 40 vH des Entgelts für die halben Zeiträume nach Abs 1.

(4) Bei wiederholter Dienstverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall) innerhalb eines Arbeitsjahres besteht ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nur insoweit, als die Dauer des Anspruches gemäß Abs 1 noch nicht erschöpft ist.

(5) bis (7) ...

(5) bis (7) ...

#### Beendigung des Dienstverhältnisses

#### Beendigung des Dienstverhältnisses

##### § 29

##### § 29

Wird der Dienstnehmer während einer Dienstverhinderung gemäß § 26 gekündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig entlassen oder trifft den Dienstgeber ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Dienstnehmers, bleibt der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts für die nach § 26 Abs 1 und 5 vorgesehene Dauer bestehen, wenngleich das Dienstverhältnis früher endet.

Wird der Dienstnehmer während einer Dienstverhinderung gemäß § 26 gekündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig entlassen oder trifft den Dienstgeber ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Dienstnehmers, so bleibt der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts für die nach diesem Gesetz vorgesehene Dauer bestehen, wenngleich das Dienstverhältnis früher endet. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung bleibt auch bestehen, wenn das Dienstverhältnis während einer Dienstverhinderung gemäß § 26 oder im Hinblick auf eine Dienstverhinde-



### **Kündigungsfristen**

#### **§ 34**

(1) Dienstverhältnisse, die auf unbestimmte Zeit eingegangen sind, können beiderseits vierzehntägig zum Monatsende gekündigt werden.

(2) Hat ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis bereits ein Jahr gedauert, so erhöht sich die Kündigungsfrist auf einen Monat. Nach Ablauf von fünf Jahren erhöht sich die Kündigungsfrist auf zwei Monate, nach 15 Jahren auf drei Monate.

### **Umsetzungshinweis**

#### **§ 315**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. bis 28. ...

rung gemäß § 26 einvernehmlich beendet wird.

### **Kündigung**

#### **§ 34**

(1) Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so kann es durch Kündigung nach folgenden Bestimmungen gelöst werden.

(2) Mangels einer für den Dienstnehmer günstigeren Vereinbarung kann der Dienstgeber das Dienstverhältnis mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres durch vorgängige Kündigung lösen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen und erhöht sich nach dem vollendeten zweiten Dienstjahr auf zwei Monate, nach dem vollendeten fünften Dienstjahr auf drei, nach dem vollendeten 15. Dienstjahr auf vier und nach dem vollendeten 25. Dienstjahr auf fünf Monate. Durch Kollektivvertrag können für Branchen, in denen Saisonbetriebe im Sinn des § 178 Abs 6 überwiegen, abweichende Regelungen festgelegt werden.

(3) Die Kündigungsfrist kann durch Vereinbarung nicht unter die im Abs 2 bestimmte Dauer herabgesetzt werden; jedoch kann vereinbart werden, dass die Kündigungsfrist am 15. oder am Letzten des Kalendermonats endigt.

(4) Mangels einer für ihn günstigeren Vereinbarung kann der Dienstnehmer das Dienstverhältnis mit dem letzten Tag eines Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist lösen. Diese Kündigungsfrist kann durch Vereinbarung bis zu einem halben Jahr ausgedehnt werden; doch darf die vom Dienstgeber einzuhaltende Frist nicht kürzer sein als die mit dem Dienstnehmer vereinbarte Kündigungsfrist. Durch Kollektivvertrag können für Branchen, in denen Saisonbetriebe im Sinn des § 178 Abs 6 überwiegen, abweichende Regelungen festgelegt werden.

(5) Ist das Dienstverhältnis nur für die Zeit eines vorübergehenden Bedarfes vereinbart, so kann es während des ersten Monats von beiden Teilen jederzeit unter Einhaltung einer einwöchigen Kündigungsfrist gelöst werden.

### **Umsetzungshinweis**

#### **§ 315**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. bis 28. ...

29. Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Auf-

enthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligen-dienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, ABI Nr L 132 vom 21. Mai 2016.

## § 324

(1) bis (6) ...

## § 324

(1) bis (6) ...

(7) Die §§ 26 Abs 1 und 4, 29 und 315 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2018 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

(8) § 26 Abs 1 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2018 ist auf Dienstverhinderungen anzuwenden, die in nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnenen Arbeitsjahren eingetreten sind und für zu diesem Zeitpunkt laufende Dienstverhinderungen ab Beginn dieses Arbeitsjahres.

(9) § 29 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2018 ist auf einvernehmliche Beendigungen des Dienstverhältnisses während einer Dienstverhinderung gemäß § 26 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2018 oder im Hinblick auf eine Dienstverhinderung gemäß § 26 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2018 anzuwenden, die eine Auflösung des Dienstverhältnisses nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirken.

(10) § 34 samt Eintrag im Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2018 tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft und ist auf Beendigungen des Dienstverhältnisses anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 ausgesprochen werden.

## Artikel II

### Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz

#### Anwendungsbereich

##### § 1

(1) ...

(2) Andere begünstigte Staatsangehörige im Sinn des Abs 1 sind:  
1. bis 5. ...

#### Anwendungsbereich

##### § 1

(1) ...

(2) Andere begünstigte Staatsangehörige im Sinn des Abs 1 sind:  
1. bis 5. ...

6. Personen, die Forscher bzw Forscherinnen, Studenten bzw Studentinnen

**Umsetzungshinweis****§ 28**

1. bis 8. ...

**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen****§ 29**

(1) bis (3) ...

oder Praktikanten bzw Praktikantinnen im Sinn der Richtlinie (EU) 2016/801 sind.

**Umsetzungshinweis****§ 28**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. bis 8. ...

9. Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligen-dienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, AB1 Nr L 132 vom 21. Mai 2016.

**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen****§ 29**

(1) bis (3) ...

(4) Die §§ 1 Abs 2 und 28 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2018 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

**Artikel III****Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000****Umsetzungshinweis****§ 46b**

§ 23 Z 2 dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (AB1 Nr L 158 vom 30. April 2004).

**Umsetzungshinweis****§ 46b**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, AB1 Nr L 158 vom 30. April 2004, berichtigt durch AB1 Nr L 229 vom 29. Juni 2004 und AB1 Nr L 204 vom 4. August 2007;
2. Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Auf-

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen  
und Übergangsbestimmungen dazu**

**§ 48**

(1) bis (9) ...

enthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, AB1 Nr L 132 vom 21. Mai 2016.

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen  
und Übergangsbestimmungen dazu**

**§ 48**

(1) bis (9) ...

(10) § 46b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2018 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

**Artikel IV**

**Salzburger Tierzuchtgesetz 2009**

**Umsetzungshinweis**

(1) bis (4) ...

(5) Dieses Gesetz dient weiters der Umsetzung folgender unionsrechtlicher Rechtsakte:

1. bis 11. ...

**Umsetzungshinweis**

(1) bis (4) ...

(5) Dieses Gesetz dient weiters der Umsetzung folgender unionsrechtlicher Rechtsakte:

1. bis 11. ...

12. Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, AB1 Nr L 132 vom 21. Mai 2016.

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen  
und Übergangsbestimmungen dazu**

**§ 36**

(1) bis (7) ...

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen  
und Übergangsbestimmungen dazu**

**§ 36**

(1) bis (7) ...

(8) § 35 Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2018 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

## Artikel V

### Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014

#### Umsetzungshinweis

##### § 28

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. bis 7. ...

#### In- und Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen dazu

##### § 29

(1) bis (10) ...

#### Umsetzungshinweis

##### § 28

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. bis 7. ...

8. Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, ABI Nr L 132 vom 21. Mai 2016.

#### In- und Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen dazu

##### § 29

(1) bis (10) ...

(11) § 28 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2018 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

## Artikel VI

### Salzburger Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991

##### § 30b

(1) bis (10) ...

##### § 30b

(1) bis (10) ...

(11) § 31 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2018 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

### **Umsetzungshinweis**

#### **§ 31**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. bis 9. ...

### **Umsetzungshinweis**

#### **§ 31**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. bis 9. ...

10. Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, ABl Nr L 132 vom 21. Mai 2016.